

Art	Financiering	Arbeitsunfälle	Zivilrechtliche Haftung Sachschaden Rechtlicher Beistand
g) KIZ (nur lokal)	Föderale Polizei (Artikel 36 KE 96) (1)	Föderale Polizei (3)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapitels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
8. Entsendung ATS: - Personalmitglieder der lokalen Polizei - Personalmitglieder der föderalen Polizei	- FÖD Inneres (Artikel 32 KE 96) - Föderale Polizei	- FÖD Inneres + lokale Polizei führt Verfahren - Föderale Polizei	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapitels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
9. AIG: Artikel 62 KE 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei	Wenn Mitglied der lokalen Polizei: - Probezeit von drei Monaten: lokale Polizei bleibt Arbeitgeber, aber gewöhnliche Arbeitsstätte = AIG - günstiger Verlauf: rückwirkende Ernennung + lokale Polizei kann Gehalt zurückfordern - ungünstiger Verlauf: Rückkehr zur lokalen Polizei, aber Rückforderung des Gehalts möglich Wenn Mitglied der föderalen Polizei: gleicher Haushaltsplan, aber unterschiedliche Posten	AIG	Zivilrechtliche Haftung: FÖD Inneres Rechtlicher Beistand: FÖD Inneres Sachschaden: AIG
10. Kontrollorgan Artikel 44/7 GPA (Artikel 35 KE 96)	Mitglied der lokalen Polizei: föderale Polizei (Artikel 20 KE 96)	Föderale Polizei	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapitels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
11. Ausschuss P/N (Vereinbarungsprotokoll)	Ausschuss P/N	Ausschuss P/N	Ausschuss P/N
12. Aufträge zivile Krisenbewältigung	Vorfinanzierung durch die föderale Polizei + Rückforderung je nach Situation	Ursprüngliches Korps	Kapitel V des Gesetzes über das Polizeiamt
13. Urlaub wegen Ausübung eines Amtes in einem Kabinett	Vorfinanzierung + Rückforderung oder direkte Bezahlung durch das Kabinett	Ad-hoc-FÖD + Ursprüngliches Korps führt Verfahren (Anwendung GIP 36)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapitels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
14. Interzonale Zusammenarbeit	Ad-hoc-Vereinbarung	Ad-hoc-Vereinbarung	Ad-hoc-Vereinbarung

- (1) Finanzierung durch den Gewaltinhaber
(2) Ausnahme zu (1)
(3) Rückversicherung durch den Gewaltinhaber
(4) Ausnahme zu (3)

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2008/00743]

23 JUNI 2008. — Omzendbrief betreffende de toepassing van het koninklijk besluit van 19 maart 2008 tot regeling van de procedure voor het mededelen van de verschillen die vastgesteld worden tussen de informatiegegevens van het Rijksregister van de natuurlijke personen en die van de registers bedoeld in artikel 2 van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad* van 15 april 2008. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 23 juni 2008 betreffende de toepassing van het koninklijk besluit van 19 maart 2008 tot regeling van de procedure voor het mededelen van de verschillen die vastgesteld worden tussen de informatiegegevens van het Rijksregister van de

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2008/00743]

23 JUIN 2008. — Circulaire relative à l'application de l'arrêté royal du 19 mars 2008 organisant la procédure de communication des différences constatées entre les informations du Registre national des personnes physiques et celles des registres visés à l'article 2 de la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, publié au *Moniteur belge* du 15 avril 2008. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 23 juin 2008 relative à l'application de l'arrêté royal du 19 mars 2008 organisant la procédure de communication des différences constatées entre les informations du Registre national des personnes physiques et celles des registres visés à

natuurlijke personen en die van de registers bedoeld in artikel 2 van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad* van 15 april 2008 (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

l'article 2 de la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, publié au *Moniteur belge* du 15 avril 2008 (*Moniteur belge* du 2 juillet 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2008/00743]

23. JUNI 2008 — Rundschreiben über die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2008 zur Regelung des Verfahrens zur Mitteilung der festgestellten Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 2008 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 23. Juni 2008 über die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2008 zur Regelung des Verfahrens zur Mitteilung der festgestellten Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 2008 (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juli 2008).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

23. JUNI 2008 — Rundschreiben über die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2008 zur Regelung des Verfahrens zur Mitteilung der festgestellten Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 2008 (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juli 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegendes Rundschreiben betrifft die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2008 zur Regelung des Verfahrens zur Mitteilung der festgestellten Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 2008 (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juli 2008).

Dieses Rundschreiben bezweckt insbesondere, bestimmte Grundbegriffe zu präzisieren und die Modalitäten der Mitteilung per Post oder auf elektronischem Wege zu definieren.

1. Der in Artikel 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 19. März 2008 angegebene Ausdruck "Wer", der Personen bezeichnet, die dem Nationalregister der natürlichen Personen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres unverzüglich per Post oder per elektronische Post Unterschiede mitteilen müssen, die zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern festgestellt werden, betrifft die Gesamtheit der natürlichen und juristischen Personen, das heißt nicht nur Benutzer des Nationalregisters und Instanzen, die die Informationen im Nationalregister eintragen, sondern auch Privatpersonen, die Kenntnis von Unterschieden zwischen Informationen haben.

2. Unter "Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern" sind zu verstehen: inhaltliche Unterschiede, die zwischen einer beziehungsweise mehreren der in Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen, die im Nationalregister registriert sind, und denselben Informationen, die in einem der in Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnten Registern, und zwar je nach Fall im Bevölkerungs- oder Fremdenregister, in den konsularischen Bevölkerungsregistern oder im Warteregister registriert sind, festgestellt werden.

Im weiteren Sinne können im Hinblick auf eine administrative Vereinfachung ebenfalls Fehler, die von einer Person über das Programm "Meine Akte" des Nationalregisters bei Einsichtnahme der sie betreffenden Informationen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 bis 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 im Nationalregister registriert sind, festgestellt werden, gemäß dem in Anlage 1 zu vorliegendem Rundschreiben beschriebenen Verfahren mitgeteilt werden.

3. Die Mitteilung der in Punkt 2 erwähnten Unterschiede und Fehler erfolgt entweder per Post an die Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung - Dienst Auswärtige Beziehungen des Nationalregisters - Call Center des Nationalregisters, Park Atrium, Rue des Colonies/Kolonienstraat 11 in 1000 Brüssel, oder auf elektronischem Wege über die Option "Fehlermitteilung" der Website: <http://www.ibz.rrn.fgov.be>.

In Anlage 1 finden Sie zu diesem Zweck präzise Modalitäten für die Mitteilung per Post und auf elektronischem Wege.

Anlage 2 enthält ein per Post zu übermittelndes Formular zur Meldung von Unterschieden, die zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern festgestellt werden.

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

ANLAGE 1 zum Ministeriellen Rundschreiben vom 23. Juni 2008 über die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2008 zur Regelung des Verfahrens zur Mitteilung der festgestellten Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 2008 (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juli 2008)

1. Der Dienst des Nationalregisters gilt als Vermittler für die Übertragung der Mitteilungen über Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern an die Gemeinden und an den Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten, die die erforderlichen Überprüfungen durchführen und gegebenenfalls auf der Grundlage der eventuellen Belege, auf die der Meldungsautor (nachstehend Melder genannt) sich bezieht, die notwendigen Berichtigungen vornehmen.

Das Nationalregister bestätigt dem Melder den Empfang seiner Meldung und informiert ihn über den Abschluss der diesbezüglichen Akte, nachdem die Gemeinde oder der FÖD Auswärtige Angelegenheiten diese Akte bearbeitet hat.

2. Der Dienst des Nationalregisters führt eine Datenbank, in der alle in Punkt 1 erwähnten Mitteilungen und die von den Gemeinden oder dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten vorgenommenen Bearbeitungen dieser Mitteilungen registriert werden.

3. Den in nachstehenden Punkten 4 und 5 erwähnten Beamten wird über die Website des Nationalregisters ein Programm zur Verfügung gestellt, das mittels Authentifizierung anhand des elektronischen Personalausweises zugänglich gemacht wird.

Folgende Optionen sind verfügbar:

- Meldung eingeben,
- Meldung auf Papier eingeben,
- Meldung bearbeiten,
- Liste der Meldungen erhalten,
- Status einer Meldung einsehen und deren Übersicht visualisieren.

Der Zugriff auf die genannten Optionen wird gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Punkte 4, 5 und 6 geregelt.

4. Jede natürliche Person, ungeachtet ob sie in eigenem Namen handelt oder im Namen einer Einrichtung, die sie vertritt, kann über die Funktionalität "Meldung eingeben" eine Meldung eingeben.

Jeder Melder, dem der Empfang seiner Meldung bestätigt wurde, kann über die Funktionalität "Status einer Meldung einsehen und deren Übersicht visualisieren" den Sachstand dieser Meldung einsehen.

Jeder Melder kann über die Funktionalität "Liste der Meldungen erhalten" die Aufstellung der Meldungen einsehen, die er eingegeben hat und deren Empfang bestätigt worden ist.

5. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise Gemeindekollegium bestimmt den beziehungsweise die Gemeindebeamten, die ermächtigt sind, einerseits über die Optionen "Liste der Meldungen erhalten" und "Status einer Meldung einsehen und deren Übersicht visualisieren" Informationen einzusehen in Bezug auf Meldungen, die in der in Punkt 2 erwähnten Datenbank registriert sind, und in Bezug auf Akten von Personen, die im Nationalregister und je nach Fall im Bevölkerungsregister, Fremdenregister oder Warteregister eingetragen sind, und andererseits über die Option "Meldung bearbeiten" in vorerwähnter Datenbank Informationen einzugeben, die sich auf die Bearbeitung der genannten Meldungen beziehen.

Es teilt dem Dienst Auswärtige Beziehungen des Nationalregisters Namen und Kontaktinformationen der gemäß vorhergehendem Absatz bestimmten Beamten und eine einzige E-Mail-Adresse mit, an die die Notifizierung der Eingabe einer Meldung geschickt werden muss.

Der Generaldirektor der Generaldirektion Konsularische Angelegenheiten des FÖD Auswärtige Angelegenheiten bestimmt den beziehungsweise die Beamten, die ermächtigt sind, einerseits über die Optionen "Liste der Meldungen erhalten" und "Status einer Meldung einsehen und deren Übersicht visualisieren" Informationen einzusehen in Bezug auf Meldungen, die in der in Punkt 2 erwähnten Datenbank registriert sind, und in Bezug auf Akten von Personen, die im Nationalregister und in den konsularischen Bevölkerungsregistern eingetragen sind, und andererseits über die Option "Meldung bearbeiten" in vorerwähnter Datenbank Informationen einzugeben, die sich auf die Bearbeitung der genannten Meldungen beziehen.

Er teilt dem Dienst Auswärtige Beziehungen des Nationalregisters Namen und Kontaktinformationen der gemäß vorhergehendem Absatz bestimmten Beamten und eine einzige E-Mail-Adresse mit, an die die Notifizierung der Eingabe einer Meldung geschickt werden muss.

6. Der Generaldirektor der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres bestimmt Beamte, die innerhalb seines Dienstes ermächtigt sind, über die Optionen "Liste der Meldungen erhalten" und "Status einer Meldung einsehen und deren Übersicht visualisieren" Informationen einzusehen, die in der in Punkt 2 erwähnten Datenbank registriert sind.

Er bestimmt namentlich Beamte des Dienstes des Call Centers des Nationalregisters, die ermächtigt sind, über die Option "Meldung auf Papier eingeben" in der Datenbank per Post übermittelte Meldungen zu registrieren.

7. Mitteilung per Post

Die Mitteilung per Post verläuft wie folgt:

a) Der Melder füllt eine Meldung aus, die dem in Anlage 2 beigefügten Muster entspricht.

Die Meldung umfasst:

— einerseits Informationen über die Identifizierung des Melders (Name, Vorname, Erkennungsnummer des Nationalregisters, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse - sofern er über eine solche Adresse verfügt - und gegebenenfalls Informationen, anhand deren die Behörde oder Einrichtung, in deren Namen oder für die er auftritt, identifiziert werden kann)

— und andererseits genauere Angaben zu Erkennungsnummer des Nationalregisters und Wohngemeinde der Person, für die ein beziehungsweise mehrere Unterschiede oder Fehler festgestellt wurden, zu den Unterschieden oder Fehlern, die festgestellt wurden, und zu eventuellen Belegen, auf die der Melder verweist; vorerwähnte Belege werden der Meldung beigelegt.

b) Die Meldung wird per Einschreiben an folgende Adresse gesandt:

Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
 Dienst Auswärtige Beziehungen des Nationalregisters
 Call Center des Nationalregisters
 Park Atrium, Rue des Colonies/Koloniënstraat 11
 1000 Brüssel.

c) Bei Empfang der Meldung wird diese vom Call Center in der in Punkt 2 erwähnten Datenbank registriert. Der Meldung wird automatisch eine Referenznummer zugewiesen. Nach dieser Registrierung wird dem Melder unverzüglich per Post oder per E-Mail (falls der Melder über eine E-Mail-Adresse verfügt) eine Empfangsbestätigung übermittelt, die vorerwähnte Referenznummer enthält. Gleichzeitig wird je nach Fall die betreffende Gemeinde oder der FÖD Auswärtige Angelegenheiten und der zuständige provinzielle Beauftragte des FÖD Inneres per E-Mail über die Registrierung der Meldung informiert.

d) Ein Gemeindebeamter beziehungsweise der gemäß Punkt 5 bestimmte Beamte des FÖD Auswärtige Angelegenheiten nimmt den Inhalt der Meldung zur Kenntnis, die ihm per E-Mail notifiziert wurde, indem er sich auf der in Punkt 3 erwähnten Website des Nationalregisters anmeldet und die Option "Status einer Meldung einsehen und deren Übersicht visualisieren" auswählt.

e) Vorerwählter Beamter führt unverzüglich die erforderlichen Überprüfungen durch, wobei er sich gegebenenfalls auf die vom Melder vorgelegten Belege, auf die in seinem Besitz befindlichen Belege oder auf Belege, die er im Rahmen der vorerwähnten Überprüfung sammelt, bezieht. Handelt es sich um eine Unstimmigkeit in Bezug auf den Wohnort einer Person, kann er bei Bedarf eine Untersuchung von der Gemeindepolizei oder falls erforderlich von den Diensten des FÖD Auswärtige Angelegenheiten durchführen lassen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfungen gibt er gegebenenfalls Aktualisierungen oder Berichtigungen der betreffenden Informationen in das Nationalregister beziehungsweise in das betreffende Register ein. Anschließend vermerkt er in der Datenbank der Meldungen unter der Option "Meldung bearbeiten" von ihm durchgeführte Überprüfungen, deren Ergebnis und die Bearbeitungen, die er in den vorerwähnten Registern durchgeführt hat. Nach Aufzeichnung dieser Informationen schließt er mit der Option "Abschließen" die Akte ab.

f) Durch den Abschluss der Akte wird automatisch eine Abschlussnotifizierung an das Call Center des Nationalregisters, an den zuständigen provinziellen Beauftragten des FÖD Inneres und an den Melder, sofern dieser in seiner Meldung eine E-Mail-Adresse vermerkt hat, geschickt. Ist Letzteres nicht der Fall, wird der Melder per Einschreiben über den Abschluss der Akte und die von der Gemeinde oder dem zuständigen Beamten des FÖD Auswärtige Angelegenheiten durchgeführte Bearbeitung informiert. Der Melder wird aufgefordert, mit dem zuständigen provinziellen Beauftragten des FÖD Inneres Kontakt aufzunehmen, wenn er zusätzliche Erläuterungen oder Präzisierungen erhalten möchte.

8. Mitteilung auf elektronischem Wege

Die Mitteilung auf elektronischem Wege verläuft wie folgt:

a) Der Melder meldet sich auf der Website des Nationalregisters an: <http://www.ibz.rn.fgov.be>.

b) Auf der Homepage dieser Website wählt er die Option "Fehlermitteilung" aus.

c) Nachdem er seinen elektronischen Personalausweis in den an seinem PC angeschlossenen Kartenleser eingeführt hat, wird er gebeten seinen PIN-Code einzugeben, um sich zu authentifizieren.

d) Unter den ihm vorgeschlagenen Optionen wählt er die Option "Meldung eingeben" aus.

e) In dieser Anwendung erscheinen anschließend Pflichtfelder auf dem Bildschirm, die ausgefüllt werden müssen:

— einerseits die Angaben des Melders und gegebenenfalls Informationen, anhand deren die Behörde oder Einrichtung, in deren Namen und für die er auftritt, identifiziert werden kann,

— und andererseits genauere Angaben zu Erkennungsnummer des Nationalregisters und Wohngemeinde der Person, für die ein beziehungsweise mehrere Unterschiede oder Fehler festgestellt wurden, zu den Unterschieden oder Fehlern, die festgestellt wurden, und zu eventuellen Belegen, auf die der Melder verweist.

Um dem Melder beim Ausfüllen seiner Meldung behilflich zu sein, wurden die Liste der Informationen, die Gegenstand der Meldung sein können, und die Liste der belgischen Gemeinden im Voraus registriert. Der Melder wird gebeten, über ein Rollmenü Informationen, für die ein Unterschied oder Fehler festgestellt wurde, und Wohngemeinde der betreffenden Person auszuwählen.

Hat der Melder seine Wahl getroffen, füllt er die Kästchen aus, die für den Vermerk der eigentlichen Unterschiede zwischen dem Nationalregister und den in Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnten Registern vorgesehen sind, und bestätigt anschließend den Inhalt seiner Meldung über die Rubrik "Bestätigen".

f) Durch diese Anwendung wird eine Referenznummer generiert und eine Empfangsbestätigung mit dem Vermerk der vorerwähnten Referenznummer automatisch per E-Mail verschickt. Gleichzeitig wird je nach Fall die betreffende Gemeinde oder der FÖD Auswärtige Angelegenheiten und der zuständige provinzielle Beauftragte des FÖD Inneres per E-Mail über die Registrierung der Meldung informiert.

g) Ein Gemeindebeamter beziehungsweise der gemäß Punkt 5 bestimmte Beamte des FÖD Auswärtige Angelegenheiten nimmt den Inhalt der Meldung zur Kenntnis, die ihm per E-Mail notifiziert wurde, indem er sich auf der Website des Nationalregisters anmeldet und die Option "Status einer Meldung einsehen und deren Übersicht visualisieren" auswählt.

h) Vorerwählter Beamter führt unverzüglich die erforderlichen Überprüfungen durch, wobei er sich gegebenenfalls auf die vom Melder vorgelegten Belege, auf die in seinem Besitz befindlichen Belege oder auf Belege, die er im Rahmen der vorerwähnten Überprüfung sammelt, bezieht. Handelt es sich um eine Unstimmigkeit in Bezug auf den Wohnort einer Person, kann er bei Bedarf eine Untersuchung von der Gemeindepolizei oder falls erforderlich von den Diensten des FÖD Auswärtige Angelegenheiten durchführen lassen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfungen gibt er gegebenenfalls Aktualisierungen oder Berichtigungen der betreffenden Informationen in das Nationalregister beziehungsweise in das betreffende Register ein. Anschließend vermerkt er in der Datenbank der Meldungen unter der Option "Meldung bearbeiten" von ihm durchgeführte Überprüfungen, deren Ergebnis und die Bearbeitungen, die er in den vorerwähnten Registern durchgeführt hat. Nach Aufzeichnung dieser Informationen schließt er mit der Option "Abschließen" die Akte ab.

i) Durch den Abschluss der Akte wird automatisch eine Abschlussnotifizierung an das Call Center des Nationalregisters, an den zuständigen provinziellen Beauftragten des FÖD Inneres und an den Melder geschickt. Der Melder wird aufgefordert, mit dem zuständigen provinziellen Beauftragten des FÖD Inneres Kontakt aufzunehmen, wenn er zusätzliche Erläuterungen oder Präzisierungen erhalten möchte.

ANLAGE 2A zum Ministeriellen Rundschreiben vom 23. Juni 2008 über die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2008 zur Regelung des Verfahrens zur Mitteilung der festgestellten Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 2008 (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juli 2008)

MELDUNG über Unterschiede, die zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern festgestellt wurden

Der Unterzeichnete:

— NAME:
 — VORNAMEN:
 — ERKENNUNGSNUMMER DES NATIONALREGISTERS DER NATÜRLICHEN PERSONEN:
 — ADRESSE:
 — TELEFONNUMMER:
 — FAXNUMMER:
 — ADRESSE FÜR ELEKTRONISCHE POST: (1)

handelnd im Namen von: (2)

— NAME DER EINRICHTUNG:
 — FUNKTION INNERHALB DER EINRICHTUNG:
 — ADRESSE DER EINRICHTUNG:
 — TELEFONNUMMER:

erklärt, folgende Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern festgestellt zu haben:

AKTE, IN DER UNTERSCHIEDE FESTGESTELLT WURDEN:
 — Erkennungsnummer des Nationalregisters der betreffenden Person:
 — Wohngemeinde dieser Person:

— Information im Nationalregister (3):
 — Information in einem der in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Register (4):
 — Korrekte Information:
 — Belege (5):

— Information im Nationalregister (3):
 — Information in einem der in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Register (4):
 — Korrekte Information:
 — Belege (5):

— Information im Nationalregister (3):
 — Information in einem der in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Register (4):
 — Korrekte Information:
 — Belege (5):

Ausgestellt in, am

Der Melder

Unterschrift

—
 Fußnoten

(1) Auszufüllen, wenn Sie per elektronische Post informiert werden möchten.

(2) Auszufüllen, wenn der Melder im Namen einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung handelt.

(3) Siehe in Anlage 2B die Liste der Informationen, für die ein festgestellter Unterschied gemeldet werden muss. In der Meldung dürfen nur eine beziehungsweise mehrere dieser Informationen eingetragen werden.

(4) Je nach Fall handelt es sich um das Bevölkerungsregister, das Fremdenregister, die konsularischen Bevölkerungsregister oder das Warteregister.

(5) Der Meldung die Belege beifügen, die unter dieser Rubrik vermerkt sind.

ANLAGE 2B zum Ministeriellen Rundschreiben vom 23. Juni 2008 über die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2008 zur Regelung des Verfahrens zur Mitteilung der festgestellten Unterschiede zwischen den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen und denjenigen in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Registern, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 2008 (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juli 2008)

LISTE DER INFORMATIONSTYPEN

IT	ABKÜRZUNG	INFORMATION	ANWEISUNG (1)	ÜBERBLICK (2)	GESETZLICHKEIT (3)
000	-	Erkennungsnummer	100	N	L
001	GEM	Gemeinde des Wohnortes	161	J	L
002	REF	Bezugsakte	111	N	A
003	BWO	Bestimmung des Hauptwohnortes	212	J	A
004	SEX	Geschlechtsänderung	114	N	A
005	HKG	Wegzugserklärung (vor dem 01/11/1992)		J	A
005	EE	Eintragungserklärung (ab dem 01/11/1992)	194	J	A
006	HKO	Herkunftsland und -ort	218	J	
007	VA	Vorübergehende Anwesenheit	222	J	
008	RUC	Rückkehrrecht	223	J	
010	NM	Name und Vornamen	123	J	L
011	PSD	Pseudonym	136	J	A
012	-	Adelstitel	141	J	A
013	NMA	Änderungen des Namens, der Vornamen und des Adelstitels	145	J	A
018	EAA	Erklärung der Adresse im Ausland	186bis	J	A
019	AWH	Meldung des Wegzugs	186	N	A
020	ADR	Adresse des Hauptwohnortes	187	J	L
022	WOA	Wohnort im Ausland (für Belgier)	188	J	A
023	PAA	Postadresse im Ausland	189	J	A
024	BA	Bezugsadresse	266	J	A
026	ABW	Zeitweilige Abwesenheit	190	J	A
027	GW	Gesetzlicher Wohnsitz	267	N	A
028	VE	Vorläufige Eintragung	268	J	
030	-	Eintragungssprache			
031	NAT	Staatsangehörigkeit	401	J	L
032	MS	Mehrstaatigkeit	407	J	A
070	BER	Beruf	361	J	L
073	PNS	Pensionsscheine	370	J	
074	BP	Besondere Pensionsscheine	375	J	
100	GO	Geburtsort	271	N	L
101	GBD	Angegebenes Geburtsdatum	280	N	A
110	ABS	Abstammung	281	J	
111	EG	Rechtsstellung als Person, die vertreten bzw. der beigestanden wird	294	J	
113	VTR	Vertreter bzw. Beistand	296	J	
120	PST	Personenstand	301	J	L
121	ER	Geburtsort des Ehepartners	316	J	
122	EVV	Ehevertrag und vermögensrechtlicher Vertrag	320	J	
123	GZ	Gesetzliches Zusammenwohnen	321	J	L

IT	ABKÜRZUNG	INFORMATION	ANWEISUNG (1)	ÜBERBLICK (2)	GESETZLICHKEIT (3)
130	WG	Wahlen	410	J	
131	WEU	Wahlbeteiligung der Bürger der Europäischen Union	415	J	
132	WG	Registrierung des Stimmrechts der im Ausland ansässigen Belgier	420	J	
140	KPH	Kontaktperson des Haushalts	341	J	L
141	HHP	Haushaltsmitglied	345	J	L
150	STE	Sterbeort und -datum	325	N	L
151	EV	Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit	334	J	A
152	BGR	Bestattungsart	535	N	
153	BGR	Bestattungsart und Riten (Fl. Gemeinschaft)	545	N	
160	MIL	Miliz	381	J	
180	ZER	Zertifikate des elektronischen Personalausweises	540	J	L
190	TIT	Anerkennung eines Titels	501	J	
191	FUS	Führerschein (MVI)	451	J	
192	TRP	Entnahme und Transplantation von Organen	521	N	
193	WGS	Wandergewerbeschein	425	J	
194	FUS	Führerschein		J	
195	PA	Identitätsnachweis	461	J	
196	SVA	Sozialversicherungsausweis	472	J	
197	BK	Berufskarte (Ausländer)	432	J	
198	AE	Arbeitserlaubnis (Ausländer)	433	J	
199	PAS	Pass (Belgier)	476	J	
200	OS	Nummer des Ausländeramts	434	J	A
202	SI	Sonderinformationen (Ausländer)	506	J	
205*	KPW	Kategorie der Person	507	J	A
206*	SPW	Administrative Lage	508	J	L
207*	OEO	Obligatorischer Eintragungsort	509	J	A
208*	VEN	Vorläufige Eintragsnummer		J	A
210	REG	Vermerk des Registers	446	J	L
211*	PAW	Ausweispapier		J	A
212*	GWW	Gewählter Wohnsitz		J	A
213*	ALS	Aliasse		J	A
214*	GA	Angegebene Adresse	537	J	A
240	NB	Register- und Blattnummer	486	J	
246	GN	Gemeindeinformation	496	J	
252	NMA	Nicht mitteilbare Adresse	510	J	A
253	KOL	Datum der Zusammenstellung der Daten	511	N	
254	-	Datum der letzten Fortschreibung	512	N	

*nur für das Warteregister

(1) ANWEISUNG = entsprechender Paragraph in der Broschüre "Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen".

(2) ÜBERBLICK = J = Für diesen Informationstyp wird ein Überblick fortgeschrieben.

(3) GESETZLICHKEIT =

L => gesetzlicher Informationstyp,

A => zugeordneter Informationstyp.